Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/253
22.08.2016

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/54**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Andreas Mrosek

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender geänderter Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Andreas Mrosek
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 22.08.2016)

Gesetzentwurf Landesregierung	Beschlussempfehlung Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.	**<u>Zweites</u> Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.**
§ 1	**§ 1**
Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA. S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:	Die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA. S. 440), ___ geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 16a Bauarten“.	a) unverändert
b) In der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 wird das Wort „, Bauarten“ gestrichen.	b) unverändert
c) Nach der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten § 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“.	c) Nach der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 16b Allgemeine Anforderungen **an** die Verwendung von Bauprodukten § 16c Anforderungen **an** die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten“.

d) Die Angabe zu § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Verwendbarkeitsnachweise“.

e) Die Angaben zu den §§ 21 bis 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 21 Übereinstimmungsbestätigung

§ 22 Übereinstimmungserklärung des Herstellers

§ 23 Zertifizierung

§ 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

§ 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen“.

f) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Technische Baubestimmungen“.

2. § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 9. März 2011 (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12. April 2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU)

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

2. § 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bauprodukte sind

1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 9. März 2011** zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates ____ (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.**4.**2013, S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung

Nr. 574/2014 (ABl. L vom 28. Mai 2014, S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden.

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

b) In Satz 1 wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen".

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung."

d) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

(EU) Nr. 574/2014 (ABl. L **159** vom 28.**5.**2014, S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,

2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden**,**

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken kann."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt.

b**b**) **Es** wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„**_** dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen**.**"**_**

c) **Es** wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung."

d) unverändert

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Jede“ das Wort „bauliche“ eingefügt.

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder

2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. § 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

4. unverändert

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Bauarten

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und **die Bauarten** für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. unverändert

2. unverändert

erteilt worden ist. § 18 ___ gilt entsprechend.

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. In der Verwaltungsvorschrift nach § 85a werden diese Bauarten mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende

(3) Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ____ **D**iese Bauarten **werden** mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln **für diese Prüfverfahren in der Verwaltungsvorschrift nach § 85a Abs. 5** bekannt gemacht. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) **Ist eine Gefährdung** im Sinne des § 3 Satz 1 nicht zu erwarten ___, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) unverändert

(6) Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können **dazu** Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuwei-

Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Ausführung oder Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle entsprechend § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.“

6. In der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 wird das Wort „, Bauarten“ gestrichen.

7. Nach der Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 werden die folgenden §§ 16b und 16c eingefügt:

„§ 16b
Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind.

sende Befähigung und die Ausbildungsstätten, einschließlich **der erforderlichen Voraussetzungen zur Anerkennung als Ausbildungsstätte,** gestellt werden.

(7) unverändert

6. In __ Teil 3 Abschnitt 3 wird **in der Abschnittsüberschrift** das Wort „, Bauarten“ gestrichen.

7. ____ **In** Teil 3 Abschnitt 3 werden **nach der Abschnittsüberschrift** die folgenden §§ 16b und 16c eingefügt:

„§ 16b
Allgemeine Anforderungen **an** die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die bauliche_ Anlage_ bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes **erlassener Vorschriften** erfüll**t** und gebrauchstauglich **ist**.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau gemäß § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16c
Anforderungen für die Verwendung von
CE-gekennzeichneten Bauprodukten

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 17
Verwendbarkeitsnachweise“.

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

(2) Bauprodukte, die **den** in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens ____ über den **E**uropäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn **eine Gefährdung im Sinne des** § 3 Satz 1 gleichermaßen dauerhaft **nicht zu erwarten ist**.

§ 16c
Anforderungen **an** die Verwendung von
CE-gekennzeichneten Bauprodukten

unverändert

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis **nach den** §§ 18 bis 20_ ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,	1. unverändert
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 85a Abs. 2 Nr. 3) wesentlich abweicht oder	2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung **nach** § 85a Abs. 2 Nr. 3_ wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 84 Abs. 4a es vorsieht.	3. unverändert
(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,	(2) unverändert
1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder	
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.	
(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 85a enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“	(3) unverändert
c) Die Absätze 4 bis 7 werden aufgehoben.	c) unverändert
9. In § 18 Abs. 1 wird nach dem Wort „erteilt“ die Angabe „unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1“ eingefügt und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 1“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 19 wird wie folgt geändert:	10. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a bekanntgemacht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 25 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16b Abs. 1“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 25 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Abs. 1 nachgewiesen ist.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt.

„(1) Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 85a bekann**t g**emacht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Satz 3 **Halbsatz 1** wird die Angabe „§ 25 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

11. unverändert

12. Die §§ 21 bis 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 21
Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch im Land Sachsen-Anhalt.

12. Die §§ 21 bis 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 21
Übereinstimmungsbestätigung

(1) unverändert

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers **nach** § 22_.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 22
Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) In den Technischen Baubestimmungen nach § 85a, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauproduktes erforderlich ist. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung von Bauprodukten ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen

§ 22
Übereinstimmungserklärung des Herstellers

unverändert

ist, dass diese Bauprodukte den technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23
Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und

2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 durchzuführen. Die Fremdüberwachung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

§ 23
Zertifizierung

unverändert

§ 24
Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 19 Abs. 2),

2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung (§ 22 Abs. 2),

3. Zertifizierungsstelle (§ 23 Abs. 1),

4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 23 Abs. 2),

5. Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Abs. 7 und § 25 Abs. 2 oder

6. Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Abs. 6 und § 25 Abs. 1

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerken-

§ 24
Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann eine natürliche oder juristische Person als

1. Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse **nach** § 19 Abs. 2_,

2. Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung **nach** § 22 Abs. 2_,

3. Zertifizierungsstelle **nach** § 23 Abs. 1_,

4. Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung **nach** § 23 Abs. 2_,

5. unverändert

6. unverändert

anerkennen, wenn sie oder die bei ihr Beschäftigten nach ihrer Ausbildung, Fachkenntnis, persönlichen Zuverlässigkeit, ihrer Unparteilichkeit und ihren Leistungen die Gewähr dafür bieten, dass diese Aufgaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend wahrgenommen werden**,** und wenn sie über die erforderlichen Vorrichtungen verfügen. Satz 1 ist entsprechend auf Behörden anzuwenden, wenn sie ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt und mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind. Die Anerken-

nung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Sachsen-Anhalt.

§ 25
Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmt werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

nung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen anderer Länder gilt auch im Land Sachsen-Anhalt.

§ 25
Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen

(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmt werden, dass der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können **dazu** Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten, einschließlich **der erforderlichen Voraussetzungen zur Anerkennung als Ausbildungsstätte,** gestellt werden.

(2) unverändert

13. In § 50 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.

14. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er oder sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und bereitzuhalten.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

c) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Bauherr oder die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

13. unverändert

14. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) **Nach** Satz **2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt**:

„Er oder sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und bereitzuhalten._

_____

_Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

c) **In____** Satz 5 **werden die Wörter „Er oder sie“ durch die Wörter „Der Bauherr oder die Bauherrin“ ersetzt.**

_____

d) unverändert

15. § 54 Abs.1 wird wie folgt geändert: a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er oder sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.“ b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“	15. unverändert
16. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1“ ersetzt. b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 85a Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.	16. unverändert
17. § 75 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt. b) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 80 Abs. 1 und 4“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 1, 4 und 5“ ersetzt.	17. unverändert

18. In § 77 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

19. § 78 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen, oder

4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) gekennzeichnet sind.“

20. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Bauprodukten,“ die Angabe „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“

21. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 16a Abs. 4, § 25“ und nach der Angabe „§ 84 Abs. 1 bis 3“ die Angabe „und 4a“ eingefügt.

18. unverändert

19. § 78 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. unverändert

4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen **nach** § 21 Abs. 3_ gekennzeichnet sind.“

20. § 80 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) **Nr.** 305/2011 erlangt, diese der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.“

21. § 83 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 16a Abs. **6**, § 25“ **ersetzt** und **wird** nach der Angabe „§ 84 Abs. 1 bis 3“ die Angabe „und 4a“ eingefügt.

b) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

c) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

d) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 16a“ und die Wörter „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall“ werden durch die Wörter „Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten“ ersetzt.

e) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und 5“ und die Angabe „§ 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

22. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „§ 3 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1, § 16a Abs. 1 und § 16b Abs. 1“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird im Satzteil vor Buchstabe a nach den Wörtern „Zuständigkeit für die“ die Angabe „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Abs. 4 sowie die“ eingefügt.

b) unverändert

c) unverändert

d) __ Nummer 10 **erhält folgende Fassung:**

„10. Bauarten entgegen § 16a **ohne** Bauartgenehmigung oder allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten **anwendet,“.**

e) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 52 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Satz 1 **bis 3 sowie** 5 **und 6**“ und die Angabe „§ 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

22. § 84 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 **werden** im Satzteil vor Buchstabe a nach den Wörtern „Zuständigkeit für die“ die **Wörter** „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Abs. 4 sowie die“ eingefügt.

bb) In den Nummern 2 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen §§ 16a Abs. 2 und § 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

23. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a
Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für Regeln zur Barrierefreiheit. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16a Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.

bb) unverändert

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die oberste Bauaufsichtsbehörde **wird ermächtigt,** durch Verordnung **zu** bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, auch soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen §_ 16a Abs. 2 und **die §**§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften dies verlangen oder zulassen.“

23. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a
Technische Baubestimmungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 **werden** durch **erforderliche** Technische Baubestimmungen konkretisiert. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für Regeln zur Barrierefreiheit. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist**.** § 16a Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 **finden Anwendung**.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf Fundstellen technischer Regeln oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,

2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,

3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere:

   a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,

   b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,

   c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauproduktes im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirken,

   d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,

   e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,

   f) die für einen Bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in

(2) Die Konkretisierungen **im Sinne des Absatz 1** können durch Bezugnahmen auf Fundstellen technischer Regeln oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,	
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Abs. 3 und § 19 Abs. 1 bedürfen,	4. unverändert
5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22 und	5. unverändert
6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.	6. unverändert
(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.	(3) unverändert
(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 2 genannte Liste.	(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. **3** genannte Liste.
(5) Das Deutsche Institut für Bautechnik macht nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Durchführung dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften die Technischen Baubestimmungen nach Absatz 1 als Verwaltungsvorschrift bekannt. Die nach Satz 1 bekannt gemachte Verwaltungsvorschrift gilt als Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt.“	(5) **Die oberste Bauaufsichtsbehörde** macht nach Anhörung der beteiligten Kreise**, insbesondere der fachlich berührten Verbände, Vereine, Kammern und Einrichtungen, durch das Deutsche Institut für Bautechnik** zur Durchführung dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften die Technischen Baubestimmungen **____** als Verwaltungsvorschrift **im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt öffentlich** bekannt. **Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden**.“

24. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt seine Gültigkeit.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung nach § 16a Abs. 2 fort.

(5) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

24. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist **ab dem 15. Oktober 2016** nicht mehr zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen **ab dem 15. Oktober 2016** seine Gültigkeit.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Bis zum **Ablauf des 14. Oktober 2016** für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung nach § 16a Abs. 2 fort.

(5) Bestehende Anerkennungen **von** Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum **Ablauf des 14. Oktober 2016** geregelten Umfang wirksam. **Bis zum Ablauf des 14. Oktober 2016** gestellte Anträge **auf Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen** gelten als Anträge nach **§ 24 in Verbindung mit § 84 Abs. 4 Nr. 4 in der ab 15. Oktober**

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2016 in Kraft.

2016 geltenden Fassung fort.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 2016 in Kraft.